

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
vom 02.10.2020 – IV 338 –

1. Förderziel und Zweckungszweck

Gefördert werden Maßnahmen des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein, um dessen Handlungsfähigkeit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erhalten und fortzuentwickeln.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt hierfür nach § 34 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG), Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung

- an die Kreise und kreisfreien Städte als Träger und Trägerinnen des Katastrophenschutzes sowie die Gemeinde Helgoland als öffentliche Trägerin des Katastrophenschutzes auf der Hochseeinsel für zentrale Förderungsmaßnahmen und für die Durchführung von Schwerpunktaufgaben im Katastrophenschutz und
- an die Hilfeleistungsorganisationen auf Landesebene als private Trägerinnen des Katastrophenschutzdienstes zur Kompensation ihrer durch die Mitwirkung im Katastrophenschutz entstandenen Verwaltungsaufwendungen.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zentrale Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Durchführung von Schwerpunktaufgaben im Katastrophenschutz stellen sicher, dass die Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörden gemeinsam mit den Gemeinden, ggf. Ämtern und Zweckverbänden, als öffentliche Trägerinnen des Katastrophenschutzdienstes und die privaten Trägerinnen des Katastrophenschutzdienstes Vorbereitungen zur Bekämpfung von Katastrophen treffen, solche abwehren und bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden mitwirken können.

Zur effektiven Aufgabenerfüllung sind unbeschadet der gesetzlichen Definition einer Katastrophe nach § 1 Abs. 1 LKatSG diejenigen Maßnahmen förderfähig, die auf die Abwehr insbesondere folgender Ereignisse abzielen:

- schwere nukleare, biologische und chemische Unglücksfälle, Epidemien und Tierseuchen jedweder Ursachen,
- schwere Unwetter, Überschwemmungen, Hochwasser an der Ostsee und Sturmfluten an der Nordsee,
- schwere Unglücksfälle und Havarien mit einem Massenanfall von betroffenen Menschen, insbesondere verletzter, erkrankter und traumatisierter Personen,
- schwere Beeinträchtigung der Umwelt und Flächenbrände und
- schwere Störungen kritischer Infrastrukturen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Führungskräfte sowie der Helferinnen und Helfer auf Standortebene und zur Unterhaltung der Fahrzeuge im Katastrophenschutz

2.1.1. Zuwendungsfähig sind Aufgaben im vorbereitenden Katastrophenschutz für

- die Ausbildung der Helferinnen und Helfer der Einheiten/Einrichtungen am Standort und Übungen,
- die Ausbildung der Führungskräfte und
- die Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge (Wartung, Betrieb und Instandsetzung).

2.1.2. Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

2.1.3. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1.3.1. für die Gewährung von Zuwendungen für die Ausbildung von Helferinnen und Helfern und für Übungen sind

- eine den gültigen Ausbildungsvorschriften der Feuerwehr bzw. der Hilfeleistungsorganisationen entsprechende Ausbildung der Helferinnen und Helfer am Standort sowie

- eine vorliegende Genehmigung der Ausbildungspläne der Einheiten und Einrichtungen der privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde.

2.1.3.2. Zuwendungsvoraussetzungen für die Ausbildung der Führungskräfte sind,

- eine erfolgte Abstimmung der diesbezüglichen Ausbildungspläne mit der obersten Katastrophenschutzbehörde und
- die erfolgte Abrechnung der für die Entsendung von Führungskräften zur Aus- und Fortbildung an die Landesfeuerweherschule bzw. zu den organisationseigenen Schulen der privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes entstandenen Kosten im Einzelnen mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde.

2.1.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen für die unter Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen werden als bedingt rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die regelmäßige Förderquote beträgt für die

- Ausbildung der Helferinnen und Helfer und für Übungen bis zu 50 Prozent,
- Ausbildung der Führungskräfte 100 Prozent,
- Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge bis zu 50 Prozent.

2.1.5. Die Höhe der Zuwendungen für die Helferausbildung richtet sich nach der Anzahl der in den Kreisen und kreisfreien Städten im Katastrophenschutzdienst eingesetzten Helferinnen und Helfer. Der Schlüsselbetrag für die Helferinnen und Helfer wird jährlich durch die Bewilligungsstelle festgelegt.

2.1.6. Die Höhe der Zuwendungen für die Ausbildung der Führungskräfte richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Zuwendungsbeträgen. Diese werden den unteren Katastrophenschutzbehörden jährlich von der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

2.1.7. Die Höhe der Zuwendung für die Unterhaltung der Katastrophenschutzfahrzeuge richtet sich nach Art und Anzahl der in den Kreisen und kreisfreien Städte vom Bund übernommenen und vom Land beschafften Katastrophenschutzfahrzeuge.

Sollte der festgelegte Zuwendungsbetrag nicht ausreichen, kann in Einzelfällen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine weitere Zuwendung erfolgen.

2.2. Investive Maßnahmen der Kreise und kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes

2.2.1. Zuwendungsfähig sind Ausgaben

- zur Komplettierung und zum Ersatz der standardisierten friedensmäßigen Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und
- für die fachspezifische Ausrüstung der Einheiten des Katastrophenschutzes zur Bekämpfung aller unter Ziffer 1 genannten Gefahren und Störungen.

2.2.2. Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

2.2.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für investive Maßnahmen werden Zuwendungen gewährt, wenn die unteren Katastrophenschutzbehörden

- ihre Beschaffungsvorhaben vor Auftragsvergabe mit der Bewilligungsstelle abgestimmt haben,
- die Beschaffungen dem landesweiten Ausstattungskonzept und der jeweiligen aktuellen Schwerpunktbildung der Bewilligungsstelle entsprechen.

2.2.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen für die unter Ziffer 2.2.1 genannten Maßnahmen werden als bedingt rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Förderquote beträgt je nach Schwerpunktbildung der Bewilligungsbehörde 50 bis 90 Prozent. Beschaffungen, die der landesweit einheitlichen Ausstattung der Einheiten dienen, können darüber hinaus im Einzelfall mit bis zu 100 Prozent der anfallenden Gesamtausgaben gefördert werden.

- #### 2.2.4.1. Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben der Beschaffungsmaßnahmen. Von Förderung ausgenommen sind die durch die Investitionen entstandenen Folgeausgaben.

2.3. Maßnahmen zur Förderung der Hilfeleistungsorganisationen auf Landesebene für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

2.3.1. Zuwendungsfähig sind Ausgaben

2.3.1.1. für die Verwaltung der nach § 10 Abs.2 LKatSG im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Hilfeleistungsorganisationen auf Landesebene, die ihnen durch die Tätigkeit im Katastrophenschutzdienst entstanden sind,

2.3.1.2. für die Unterhaltung der mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten und bestätigten Katastrophenschutzeinheiten, welche nicht dem schleswig-holsteinischen Katastrophenschutzdienst angehören (Hilfszüge).

2.3.2. Zuwendungsempfänger

sind die Landesverbände der Hilfeleistungsorganisationen. Hierzu gehören gegenwärtig

- der Arbeiter-Samariterbund,
- das Deutsche Rote Kreuz,
- die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft,
- die Johanniter Unfall-Hilfe,
- der Malteser Hilfsdienst.

2.3.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 2.3.1 werden auf Antrag und nur für die unter Ziffer 2.3.2 angeführten Hilfeleistungsorganisationen gewährt, denen die allgemeine Anerkennung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz ausgesprochen wurde, und die wenigstens 50 Einsatzkräfte oder mindestens drei Einheiten im Katastrophenschutzdienst des Landes Schleswig- Holstein bereitstellen.

Förderfähig sind Zuwendungen für die Unterhaltung der Hilfszüge, wenn sich der Träger der Einheit in regelmäßigen Abständen an Übungen des schleswig-holsteinischen Katastrophenschutzes beteiligt bzw. die Voraussetzungen für die Mitwirkung im Ereignisfall schafft und nachweist.

2.3.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen für die unter Ziffer 2.3.1 genannten Maßnahmen werden im Rahmen der institutionellen Förderung mit einem Festbetrag gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach einem jährlich durch die Bewilligungsbehörde festzulegenden Verteilungsschlüssel, der einen Sockelbetrag sowie einen Betrag für jeden im Katastrophenschutzdienst tätigen Helfer und jede im Katastrophenschutzdienst tätige Einheit der privaten Hilfeleistungsorganisationen berücksichtigt.

Die Höhe des Zuschusses zur Unterhaltung der Hilfszüge gemäß 2.3.1.2 richtet sich nach deren Größe und Einsatzmöglichkeiten im Ereignisfall. Gewährt wird eine Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag.

Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde sonstigen Empfängern einen Zuschuss im Wege der Projektförderung gewähren. Sonstige Empfänger sind z.B. Hilfsorganisationen, deren Anerkennung durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde erfolgt ist.

3. Verfahren

- 3.1.** Anträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 3.2.** Anträge für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres,
- 3.3.** Anträge für Zuwendungen nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum 30. April des laufenden Jahres, einzureichen.
- 3.4.** Bei Anträgen zur Ziffer 2.1 bis 2.3 sind dem Antrag eine Erklärung, ob die Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, beizufügen.
- 3.5.** Bei Anträgen zur Ziffer 2.3.1.2 sind dem Antrag ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung, beizufügen.
- 3.6.** Die Bewilligungsbehörde ist das
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig- Holstein, Referat IV 33 (Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz), Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
- 3.7.** Die notwendigen Vordrucke sind zu verwenden und können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.
- 3.8.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit entsprechender Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 16, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

4. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.